

KANTON ZUG

LEITFÄDEN

Gewässerschutzkarte 1:25000

Ausgabe 2004

Amt für Umweltschutz

①

Leitfaden für die Verwendung der Gewässerschutzkarte des Kt. Zug

Die Gewässerschutzkarte stellt die Elemente des planerischen Gewässerschutzes dar:

- **Grundwasserschutzzonen**
(grundeigentümerverbindlich)

- **Grundwasserschutzareale**
(grundeigentümerverbindlich;
zur Zeit keine ausgeschieden)

- **Gewässerschutzbereiche A_u**
(behördenverbindlich)

- **Gewässerschutzbereiche A_o**
(behördenverbindlich)

- **Zuströmbereiche Z_u**
(behördenverbindlich)

- **Zuströmbereiche Z_o**
(behördenverbindlich;
zur Zeit keine ausgeschieden)

- **Übrige Bereiche**


In den Grundwasserschutzzonen und -arealen sowie in den besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen A_u , A_o , Z_u und Z_o ist für die Erstellung und Änderung von Anlagen, welche für die Gewässer eine Gefahr darstellen, eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich (GSchG Art. 19 Abs. 2, GSchV Art. 32).

Grundwasserschutzzonen (Zone S)

Rechtliche Grundlagen:

GSchG Art. 20; GSchV Art. 29 Abs. 2; GSchV Anhang 4 Ziffer 12 und 22

Bedeutung:

Mit Grundwasserschutzzonen wird das nähere Gebiet um Quell- und Grundwasserfassungen im öffentlichen Interesse geschützt (z.B. Wasserfassungen öffentlicher Trinkwasserversorgungen, Fassungen gröserer privater Versorgungen, Fassungen von lebensmittelverarbeitenden Betrieben).

Genehmigungsverfahren:

Der Fassungsinhaber erarbeitet einen **Schutzzonenplan** und ein **Schutzzonenreglement**. Das kantonale Amt für Umweltschutz legt diese Unterlagen analog dem Baubewilligungsverfahren öffentlich auf und genehmigt anschliessend die Grundwasserschutzzonen. Die Schutzzonen sind grund-eigentümerverbindlich.

Schutzbestimmungen:

Grundwasserschutzzonen sind in die **Teilzonen S1, S2 und S3** unterteilt. Die Nutzungsbeschränkungen sind im Schutzzonenreglement geregelt. Generell gilt in den Zonen S1 und S2 ein Verbot für die Erstellung von Bauten und Anlagen. Die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Eine **gewässerschutzrechtliche Bewilligung** ist notwendig für folgende Tätigkeiten innerhalb der Grundwasserschutzzonen:

- Bauten und Anlagen in den Zonen S1 und S2
- Tankanlagen
- Untertagebauten
- Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen
- Grundwassernutzungen
- Entwässerungen und Bewässerungen
- Bohrungen

Zuständigkeiten:

Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen werden durch das Amt für Umweltschutz ausgestellt. Die Aufsicht und die Kontrolle über die Einhaltung der Schutzzonenbestimmungen obliegen dem Fassungsinhaber, der gemeindlichen Baupolizei und dem Amt für Umweltschutz.

③

Grundwasserschutzareale

Rechtliche Grundlagen:

GSchG Art. 21; GSchV Art. 29 Abs. 3; GSchV Anhang 4 Ziffer 13 und 23

Bedeutung:

Gebiete, welche für die zukünftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasser von Bedeutung sind, werden vorsorglich mit einem Grundwasserschutzareal belegt. In den Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, welche die künftige Grundwasserbewirtschaftung gefährden können.

Genehmigungsverfahren:

Die Wasserversorgung oder das Amt für Umweltschutz erkunden für das fragliche Gebiet die hydrogeologischen Verhältnisse als Grundlage für die spätere konkrete Standortplanung der Grundwasserfassung. Es gelten sinngemäß die Bemessungskriterien von Grundwasserschutzzonen. Das Amt für Umweltschutz legt die Unterlagen zum Grundwasserschutzareal analog dem Baubewilligungsverfahren öffentlich auf und genehmigt anschliessend das Schutzareal. Die Schutzareale sind grundeigentümerverbindlich.

Schutzbestimmungen:

Grundwasserschutzareale können in den Bereich mit Bauverbot (zukünftige Zonen S1, S2) und den Bereich mit Bauzulassung (zukünftige Zonen S3) unterteilt werden. Die Nutzungsbeschränkungen sind in einem Reglement geregelt.

Eine **gewässerschutzrechtliche Bewilligung** ist notwendig für folgende Tätigkeiten innerhalb der Schutzareale:

- Bauten und Anlagen
- Tankanlagen
- Untertagegebäuden
- Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen
- Grundwassernutzungen
- Entwässerungen und Bewässerungen
- Bohrungen

Zuständigkeiten:

Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen werden durch das Amt für Umweltschutz ausgestellt. Die Aufsicht und die Kontrolle über die Einhaltung der Schutzzonenbestimmungen obliegen dem Fassungsinhaber, der gemeindlichen Baupolizei und dem Amt für Umweltschutz.

Zuströmbereiche Z_u

Rechtliche Grundlagen:

GSchG Art. 19; GSchV Art. 29 Abs. 1; GSchV Anhang 4 Ziffer 113 und 212

Bedeutung:

Zuströmbereiche Z_u werden als **Erweiterung bestehender oder geplanter Grundwasserschutzzonen** dann ausgeschieden, wenn das Trinkwasser durch nicht genügend abgebaute oder zurückgehaltene Stoffe verunreinigt ist oder wenn eine **konkrete Verunreinigungsgefahr** besteht.

Der Zuströmbereich umfasst das Gebiet, aus welchem bei niedrigem Wasserstand etwa 90% des Grundwassers stammt, welches bei einer Grundwasseraufnahme höchstens entnommen werden darf.

Genehmigungsverfahren:

Die Zuströmbereiche Z_u werden durch das Amt für Umweltschutz erarbeitet und aktualisiert. Die Zuströmbereiche Z_u werden öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt. Die Genehmigung erfolgt durch das Amt für Umweltschutz. Die Zuströmbereiche Z_u sind behörderverbindlich. Gegen die Zuströmbereiche Z_u können Rechtsmittel bei der Erteilung bzw. Verweigerung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen und bei der Verfügung von Sanierungsplänen ergriffen werden.

Schutzbestimmungen:

Wenn genutzte Grundwasservorkommen durch die Abschwemmung von Stoffen wie Pflanzenschutzmittel und Dünger verunreinigt werden, legt das Amt für Umweltschutz in den Zuströmbereichen Z_u die notwendigen Massnahmen für die Landwirtschaft fest:

- Einschränkungen für Pflanzenschutzmittel und Dünger
- Massnahmen und Bewirtschaftungsvorgaben für die landwirtschaftliche Produktion

In den Zuströmbereichen Z_u ist zudem eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für dieselben grundwassergefährdenden Anlagen wie in den Gewässerschutzbereichen A_u erforderlich.

Zuständigkeiten:

Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen für Anlagen werden durch das Amt für Umweltschutz ausgestellt. Massnahmen in der Landwirtschaft erarbeitet das Amt für Umweltschutz gemeinsam mit dem kantonalen Landwirtschaftsamt und dem landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum.

Zuströmbereiche Z_o

Rechtliche Grundlagen:

GSchG Art. 19; GSchV Art. 29 Abs. 1; GSchV Anhang 4 Ziffer 114 und 212

Bedeutung:

Zuströmbereiche Z_o werden für Oberflächengewässer dann ausgeschieden, wenn das Wasser durch abgeschwemmte Pflanzenschutzmittel oder Nährstoffe verunreinigt ist.

Der Zuströmbereich Z_o umfasst das Einzugsgebiet, aus dem der grösste Teil der Verunreinigung des oberirdischen Gewässers stammt.

Genehmigungsverfahren:

Die Zuströmbereiche Z_o werden durch das Amt für Umweltschutz erarbeitet und aktualisiert. Die Zuströmbereiche Z_o werden öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt. Die Genehmigung erfolgt durch das Amt für Umweltschutz. Die Zuströmbereiche Z_o sind behördlichenverbindlich. Gegen die Zuströmbereiche Z_o können Rechtsmittel bei der Erteilung bzw. Verweigerung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen und bei der Verfügung von Sanierungsplänen ergriffen werden.

Schutzbestimmungen:

Wenn das Oberflächengewässer durch die Abschwemmung von Stoffen wie Pflanzenschutzmittel und Dünger verunreinigt wird, legt das Amt für Umweltschutz in den Zuströmbereichen Z_o die notwendigen Massnahmen für die Landwirtschaft fest:

- Einschränkungen für Pflanzenschutzmittel und Dünger
- Massnahmen und Bewirtschaftungsvorgaben für die landwirtschaftliche Produktion

Zuständigkeiten:

Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen für Anlagen werden durch das Amt für Umweltschutz ausgestellt. Die Massnahmen in der Landwirtschaft erarbeitet das Amt für Umweltschutz gemeinsam mit dem kantonalen Landwirtschaftsamt und dem landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum.

Gewässerschutzbereiche A_u

Rechtliche Grundlagen:

GSchG Art. 19; GSchV Art. 29 Abs. 1; GSchV Anhang 4 Ziffer 111 und 211

Bedeutung:

Die Gewässerschutzbereiche A_u umfassen die nutzbaren Grundwasservorkommen inkl. Randgebiete. Ein Grundwasservorkommen ist nutzbar, wenn es

- in einer Menge vorhanden ist, dass eine Nutzung in Betracht fallen kann. Der Bedarf wird dabei nicht berücksichtigt.
- die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung für Trinkwasser nötigenfalls nach Anwendung einfacher Aufbereitungsverfahren einhält.

Genehmigungsverfahren:

Die Gewässerschutzbereiche A_u werden durch das Amt für Umweltschutz erarbeitet und aktualisiert. Die Gewässerschutzbereiche A_u werden öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt. Die Genehmigung erfolgt durch das Amt für Umweltschutz. Die Gewässerschutzbereiche A_u sind behördlichenverbindlich. Gegen die Gewässerschutzbereiche A_u können Rechtsmittel bei der Erteilung bzw. Verweigerung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen ergriffen werden.

Schutzbestimmungen:

Eine **gewässerschutzrechtliche Bewilligung** ist notwendig für die Erstellung von **grundwassergefährdenden Anlagen**, insbesondere für:

- Untertagegebäuden
- Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen
- Grundwassernutzungen
- Entwässerungen und Bewässerungen
- Freilegung des Grundwasserspiegels
- Bohrungen
- Tankaanlagen

Zuständigkeiten:

Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen werden durch das Amt für Umweltschutz ausgestellt. Die Aufsicht und die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen in den Gewässerschutzbereichen A_u obliegen der gemeindlichen Baupolizei und dem Amt für Umweltschutz.

Gewässerschutzbereiche A_o

Rechtliche Grundlagen:

GSchG Art. 19; GSchV Art. 29 Abs. 1; GSchV Anhang 4 Ziffer 112 und 211

Bedeutung:

Die Gewässerschutzbereiche A_o umfassen oberirdische Gewässer und deren Uferbereiche, soweit dies zur Gewährleistung einer **besonderen Nutzung** (Trinkwassernutzung, Badenutzung) erforderlich ist.

Genehmigungsverfahren:

Die Gewässerschutzbereiche A_o werden durch das Amt für Umweltschutz erarbeitet und aktualisiert. Die Gewässerschutzbereiche A_o werden öffentlich zur Mitwirkung aufgelegt. Die Genehmigung erfolgt durch das Amt für Umweltschutz. Die Gewässerschutzbereiche A_o sind behördlichenverbindlich. Gegen die Gewässerschutzbereiche A_o können Rechtsmittel bei der Erteilung bzw. Verweigerung von gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen ergriffen werden.

Schutzbestimmungen:

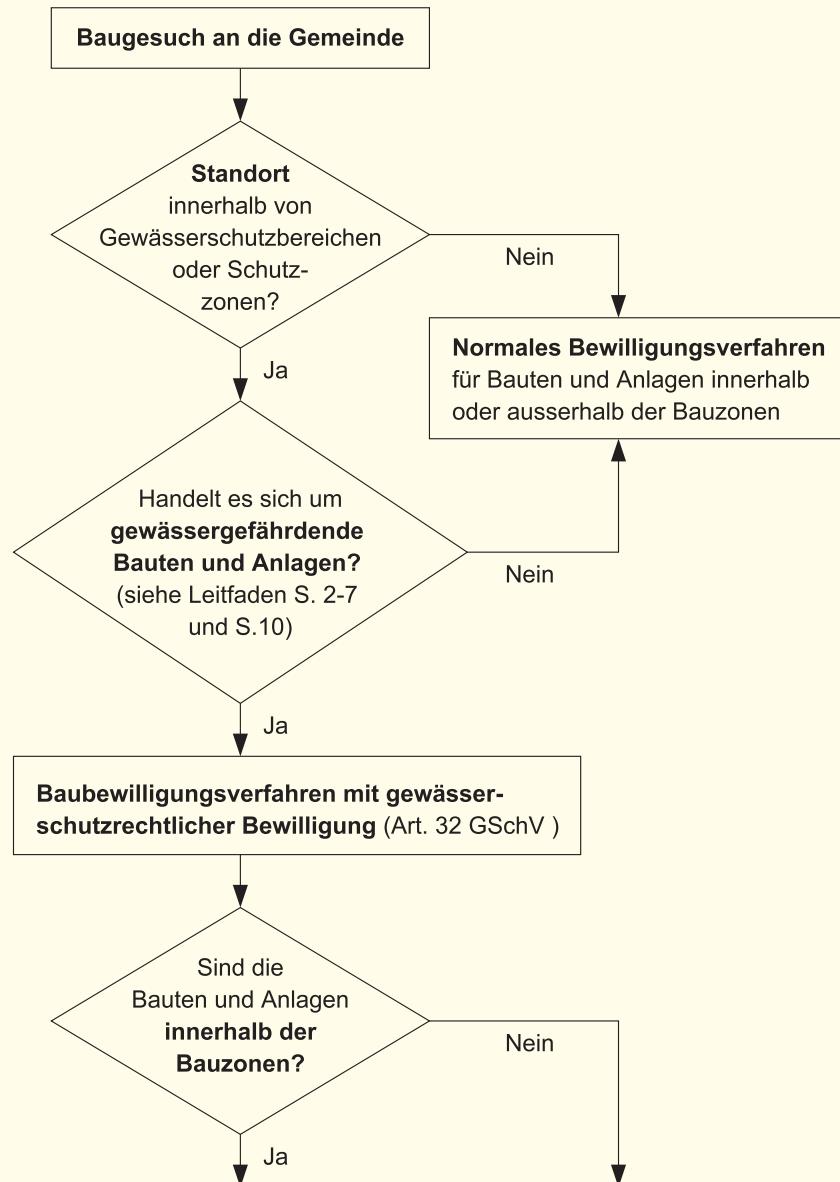
Eine **gewässerschutzrechtliche Bewilligung** ist notwendig für die Erstellung von **gewässergefährdenden Anlagen**, insbesondere für:

- Entwässerungen und Bewässerungen
- Tankanlagen

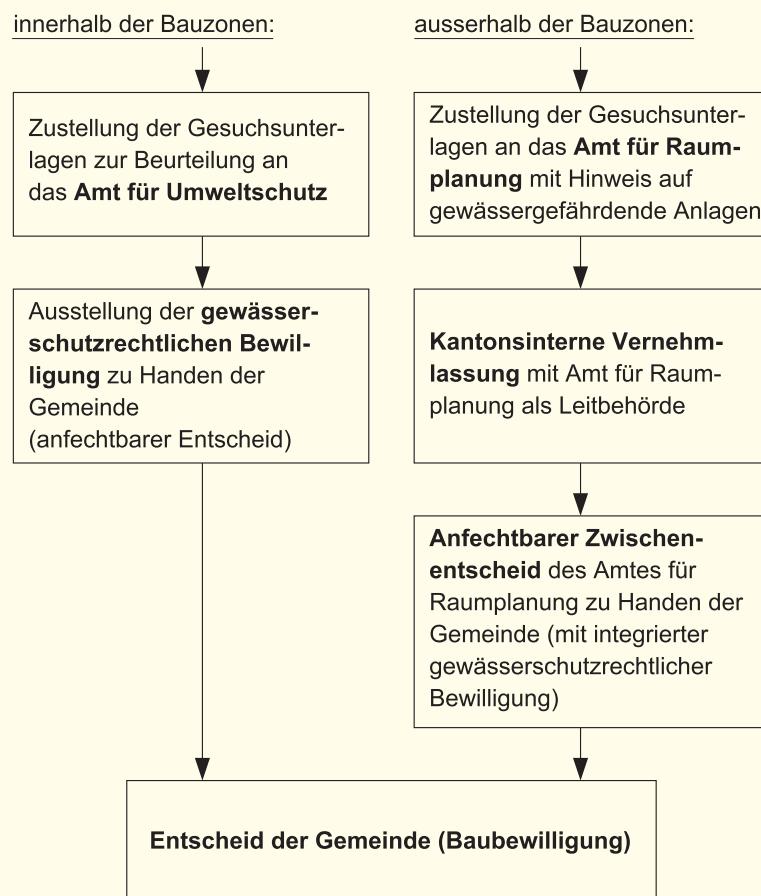
Zuständigkeiten:

Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen werden durch das Amt für Umweltschutz ausgestellt. Die Aufsicht und die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen in den Gewässerschutzbereichen A_o obliegen der gemeindlichen Baupolizei und dem Amt für Umweltschutz.

Ablauf bei Baugesuchen



(Fortsetzung von Seite ⑧)



Aufgaben der kommunalen Baubehörde

Die Baubehörde prüft die Baugesuche betreffend

- der **Lage** in den besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen und Grundwasserschutzzonen / -arealen,
- der **Gefahr für die Gewässer** (Gewässergefährdung),
- der notwendigen **Schutzmassnahmen**.

Die Baubehörde holt beim Amt für Umweltschutz die **gewässerschutzrechtliche Bewilligung für gewässergefährdende Bauten und Anlagen** ein (siehe Ablaufschema S. 8 und 9).

Zusammenstellung der Anlagen, für welche in jedem Fall eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach eidgenössischem (GSchG, GSchV) oder kantonalem Recht (GewG, V GewG) notwendig ist:

Gebiete	Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen
Alle Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Tankanlagen - Erdwärmesonden (GewG) - Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und Grundwasser (GewG)
Zone S1/S2 Zone S3	<ul style="list-style-type: none"> alle Bauten und Anlagen - Untertagebauten - Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen - Grundwassernutzungen - Entwässerungen und Bewässerungen - Bohrungen
Schutzareal	wie Zone S
Bereich A _U	<ul style="list-style-type: none"> - Untertagebauten - Anlagen, die Deckschichten oder Grundwasserstauer verletzen - Grundwassernutzungen - Entwässerungen und Bewässerungen - Freilegung des Grundwasserspiegels - Bohrungen
Bereich Z _U	wie A _U
Bereich A _O	Entwässerungen und Bewässerungen

Obige Liste ist nicht abschliessend, d.h. auch für andere Anlagen innerhalb der Gewässerschutzbereiche, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung notwendig.

Grundlagen des planerischen Gewässerschutzes

Eidgenössisches Recht:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201)
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF; SR 814.202)
- Wegleitung 'Grundwasserschutz' (BUWAL; VU-2808-D)
- Wegleitung 'Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen' (BUWAL; VU-2310-D)

Kantonales Recht:

- Gesetz über die Gewässer (GewG; BGS 731.1)
- Verordnung zum Gesetz über die Gewässer (V GewG; BGS 731.11)

Kantonale Merkblätter und Richtlinien:

- Merkblatt 'Entwässerung von Baustellen' der Zentralschweizer Umweltschutzzdirektionen
- Merkblatt 'Bauen im Grundwasser' der Zentralschweizer Umweltschutzzdirektionen
- Richtlinie 'Versickerung und Retention im Liegenschaftsbereich' des Amtes für Umweltschutz Kt. Zug

Kartografische Grundlagen für den Kanton Zug:

- Grundwasserkarte M. 1:25'000 (Ausgabe 2000)
- Gewässerschutzkarte M. 1:25'000 (Ausgabe 2004)
- Karte der zulässigen Gebiete für Erdwärmesonden M. 1:25'000 (in Vorbereitung)

Bezug der Unterlagen

Bundesrecht: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

BUWAL-Wegleitungen: <http://www.buwalshop.ch>

Rechtserlasse Kanton Zug: <http://www.zug.ch/bgs/>

Kantonale Merkblätter und Richtlinien: <http://www.zug.ch/afu/>

Kartografische Grundlagen Amt für Umweltschutz, Tel. 041 / 728 53 70 für den Kanton Zug: